

Verhaltensempfehlungen

im Falle einer Durchsuchung
der Steuerfahndung
beim Mandanten oder beim Berater



**TOP
Thema**

Wichtige Information des LSBW für Kollegen

Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.

Verhaltensempfehlungen im Falle einer Durchsuchung der Steuerfahndung beim Mandanten

Wichtig!

A. Vor einer Durchsuchung

- 1 Erscheint eine Durchsuchung nicht unwahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen lassen.
- 2 Insbesondere in Unternehmen sollten regelmäßig die richtigen Verhaltensweisen im Falle einer Durchsuchung mit den Mitarbeitern besprochen und eingeübt werden.
- 3 Erstellen Sie frühzeitig eine Checkliste für das Verhalten im Falle von Durchsuchungen und stellen Sie sicher, dass diese aktuell und griffbereit bei allen maßgeblichen Stellen und Funktionsträgern vorliegt.

B. Während einer Durchsuchung

- 1 Bewahren Sie Ruhe! Versuchen Sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten (Haftgrund!) oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Durchsuchung und Beschlagnahme dulden, Sie sind aber nicht verpflichtet darüber hinaus etwas aktiv zu tun. Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.
- 2 Schweigen Sie! Machen Sie keinerlei Angaben, egal welche angeblichen Vorteile Ihnen diesbezüglich versprochen werden. Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsuchung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden, das Gegenteil ist regelmäßig der Fall! Beschuldigte als auch Zeugen dürfen darauf bestehen vor einer Aussage mit einem Rechtsbeistand gesprochen zu haben.
- 3 Lassen Sie sich die Dienstausweise der durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen und Dienstbezeichnungen.
- 4 Sie dürfen Ihren Anwalt oder Steuerberater anrufen! Tun Sie dies unverzüglich. Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, dass Sie Ihren Anwalt oder Steuerberater anrufen. Dieser oder ein anderer Beamter kann gerne die Nummer wählen und sicherstellen, dass auch tatsächlich der Berater angerufen wird. Darüber hinaus hat der Beamte aber kein Recht darauf mitzuhören. Alles weitere erklärt Ihnen Ihr Berater und führt im Zweifel schon direkt ein erstes Gespräch mit dem Fahndungsbeamten.
- 5 Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschuß, die Beschlagnahmeanordnung und die ggf. ebenfalls vorhandene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Rechtsbeistand z.B. per Telefax.

- 6 Sie können darauf bestehen, dass während der Durchsuchung ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde als Zeugen anwesend sind. Ob dies immer tunlich ist oder gerade nicht thematisiert werden sollte, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Journalisten darf der Zutritt hingegen verweigert werden.
- 7 Geben Sie keine Unterlagen/Daten freiwillig heraus, sondern lassen Sie diese stets förmlich beschlagnahmen.
- 8 Unterlagen dürfen nur von der BuStra/StraBu oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden, Polizisten und Steuerfahnder dürfen dies nicht aufgrund eigener Entscheidung vornehmen. Im Zweifel ist auf einer Versiegelung zu bestehen.
- 9 Fertigen Sie von wichtigen Unterlagen Kopien.
- 10 Lassen Sie sich einen Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmehandweises aushändigen, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände/Datenträger genau aufgeführt sein müssen. Bestehen Sie im Zweifel auf der Versiegelung der Unterlagen/Daten.
- 11 Unterzeichnen Sie nichts, ohne mit Ihrem Verteidiger gesprochen zu haben.

C. Nach einer Durchsuchung

- 1 Falls absehbar, sollten Sie Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner frühzeitig davon in Kenntnis setzen, dass die Fahndung auch bei jenen ermitteln möchte/wird. Überraschungsbesuche der Fahndung könnten Sie den Geschäftskontakt kosten. Hüten Sie sich jedoch vor Zeugenbeeinflussung!
- 2 Vermeiden Sie jede hektische Reaktion wie z.B. eine plötzliche Reise ins Ausland oder das Leerräumen von Bankkonten, dies könnte als Haftgrund angesehen werden und zusätzlich zur Untersuchungshaft führen.
- 3 Richten Sie sich auf ein längeres Verfahren ein; mehrere Jahre sind absolut üblich. Jeder Anflug von Eile bei der Beendigung des Verfahrens bewirkt regelmäßig das genaue Gegenteil. Zudem sind schnelle Lösungen regelmäßig teure Lösungen.

Verhaltensempfehlungen im Falle einer Durchsuchung der Steuerfahndung beim Berater

Wichtig!

A. Vor einer Durchsuchung

- 1 Selbst ohne unmittelbaren Anlaß sollten Sie Ihre insbesondere Risiko-Mandanten regelmäßig auf die Möglichkeit der Durchsuchung aufmerksam machen und mit jenen das richtige Verhalten in einem solchen Falle besprechen. Auch das Thema Untersuchungshaft sollte nicht unerwähnt bleiben, ebenso wie die Bereitstellung von Geldern für eventuelle Kautionen und Kosten des Strafverteidigers. Auch wenn es sich gerade nicht um eine Durchsuchungssituation handelt, sollten Sie, sofern Sie über Mandanten in den nördlicheren Bundesländern, insbesondere in NRW verfügen, zudem die Figur des „Flankenschutzfahnders“ und den richtigen Umgang mit diesen Beamten nicht unerwähnt lassen.
- 2 Eine mögliche Durchsuchung beim Mandanten erfolgt häufig zeitgleich mit der Durchsuchung beim steuerlichen Berater. Darauf müssen Sie und Ihre Mitarbeiter gut vorbereitet sein!
- 3 Sie sind im Zweifel für Ihren Mandanten der erste Ansprechpartner im Falle einer Durchsuchung bei ihm. Insbesondere sollten Sie für diesen Fall Telefonnummern von auf das Steuerstrafrecht spezialisierten Rechtsanwälten griffbereit haben, damit Sie für sich und auf Nachfrage Ihres Mandanten für diesen einen spezialisierten Strafverteidiger unverzüglich kontaktieren können.
- 4 Erscheint eine Durchsuchung beim Mandanten nicht unwahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen, ggf. besteht noch Zeit diese wirksam einzureichen.
- 5 Insbesondere in Steuerberatungskanzleien müssen regelmäßig die richtigen Verhaltensweisen im Falle einer Durchsuchung mit den Mitarbeitern besprochen und eingeübt werden.
- 6 Erstellen Sie frühzeitig eine Checkliste für das Verhalten im Falle von Durchsuchungen und stellen Sie sicher, dass diese aktuell und griffbereit bei allen maßgeblichen Stellen und Funktionsträgern Ihrer Kanzlei vorliegt.

B. Während einer Durchsuchung

- 1 Bewahren Sie Ruhe! Versuchen Sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Durchsuchung und Beschlagnahme dulden, soweit die jeweilige Anordnung reicht (Ort der Durchsuchung, Straftat, Steuerarten, VAZ, Beschuldigter, etc.) Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.

Verhaltensempfehlungen im Falle einer Durchsuchung der Steuerfahndung beim Berater

- 2 Schweigen Sie! Sowohl als Beschuldigter, als auch als Dritter/Zeuge dürfen und sollten Sie ausnahmslos schweigen! Das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsträger und Berufshelfer gilt auch und gerade während der Durchsuchung für Sie und alle Ihre Mitarbeiter. Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsuchung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden, das Gegenteil ist regelmäßig der Fall!
- 3 Lassen Sie sich die Dienstausweise der durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen und Dienstbezeichnungen.
- 4 Sie dürfen Ihren eigenen Anwalt anrufen! Tun Sie dies unverzüglich. Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, dass Sie Ihren Anwalt anrufen. Dieser oder ein anderer Beamter kann gerne die Nummer wählen und sicherstellen, dass auch tatsächlich der Anwalt angerufen wird. Alles weitere erklärt Ihnen Ihr Anwalt und führt im Zweifel schon direkt ein erstes Gespräch mit dem Fahndungsbeamten.
- 5 Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluß, die Beschlagnahmeanordnung und die ggf. ebenfalls vorhandene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie persönlich aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Rechtsbeistand z.B. per Telefax.
- 6 Externe Durchsuchungszeugen sollten wegen des stets zu wahrenen Mandatsgeheimnisses nicht unbedingt hinzugezogen werden, statt dessen sollten Ihre Mitarbeiter entsprechend geschult sein.
- 7 Sie sind zwar nicht verpflichtet aktiv zu helfen, Sie sollten aber gleichwohl zum Schutz aller anderen Mandanten anbieten, die in der Beschlagnahmeanordnung genannten Unterlagen und Daten des beschuldigten Mandanten bereitzustellen. Sie vermeiden dadurch eine Durchsuchung der gesamten Kanzlei, die Sie je nach Zufallsfunden Regressforderungen der betroffenen anderen Mandanten aussetzen kann.
- 8 Geben Sie aber unter keinen Umständen Unterlagen/Daten freiwillig heraus, auch nicht solche, die Sie zur Vermeidung der Durchsuchung der gesamten Kanzlei bereitgestellt haben. Ihre Handakte ist beschlagnahmefrei! Lassen Sie alle Unterlagen/Daten stets und ausnahmslos förmlich beschlagnahmen, Sie verstoßen andernfalls im Zweifel gegen das Mandatsgeheimnis, da Ihr Mandat Sie idR. völlig zu Recht nicht von Ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden hat!
- 9 Unterlagen dürfen nur von der BuStra/StraBu oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden, Polizisten und Steuerfahnder dürfen dies nicht aufgrund eigener Entscheidung vornehmen. Im Zweifel ist auf einer Versiegelung zu bestehen.
- 10 Fertigen Sie von wichtigen Unterlagen Kopien.

- 11 Lassen Sie sich einen Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmenschlusses aushändigen, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände/Datenträger genau aufgeführt sein müssen. Bestehen Sie im Zweifel auf der Versiegelung der Unterlagen/Daten.
- 12 Unterzeichnen Sie nichts ohne mit Ihrem und dem Verteidiger Ihres Mandanten gesprochen zu haben.

C. Nach einer Durchsuchung

- 1 Sie als Berater und Ihr Mandant müssen unverzüglich aus der Schusslinie der Finanzverwaltung manövriert werden. Dies wird regelmäßig erreicht durch das Einschalten von Steuerstrafverteidigern für jeden Beschuldigten und von Zeugenbeiständen für alle relevanten Zeugen.
- 2 Bei der Auswahl der Verteidiger und Zeugenbeistände muss unbedingt darauf geachtet werden, dass jene sowohl das Steuerrecht, als auch das Strafrecht genau kennen und zudem über Erfahrung im Umgang mit Veranlagung, Vollstreckung, Steuerfahndung und BuStra/StraBu verfügen. Aus genau diesem Grunde ist der Haus-/Unternehmensanwalt des Mandanten oder des Steuerberaters nicht nötigenfalls die erste Wahl in diesem Zusammenhang.
- 3 Nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit dem Verteidiger des Mandanten auf und stimmen Sie mit diesem das weitere Vorgehen ab. Ab Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. ab der Durchsuchung sind alle Handlungen ggü. Finanzbehörden auch und gerade Strafverteidigung des Mandanten!
- 4 Richten Sie sich und Ihren Mandanten auf ein längeres Verfahren ein; mehrere Jahre sind absolut üblich. Jeder Anflug von Eile zur schnellen Beendigung des Verfahrens bewirkt regelmäßig das genaue Gegenteil.

Service für unsere Mitglieder

Wenn Sie Fragen zu Durchsuchung, Selbstanzeige und Steuerstrafrecht haben, erreichen Sie den Autor Daniel Dinkgraeve (RA/FAStR)
an jedem ersten Mittwoch im Monat zwischen 14 und 16 Uhr
im Rahmen der telefonischen Fachberatung des LSWB

LSWB Hauptgeschäftsstelle
Implerstraße 11, 81371 München
Tel. 089 273214-0, E-Mail: info@lswb.de



Stand: Dezember 2013